

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 15/12 R
B 13 R 214/12 B

L 5 R 29/12 (Sächsisches LSG)
S 11 R 123/11 (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Antragsteller, Beschwerdeführer
und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte, Beschwerdegegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Sächsischen Lan-
dessozialgerichts vom 17. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Rechtsmittelverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 17.4.2012 einen Anspruch des im Jahre 1956 geborenen Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil er ausgehend vom Eintritt des Leistungsfalls der vollen Erwerbsminderung am 16.5.2007, dem Tag des Unfalls des Klägers (Sturz vom Pferd), die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente nicht erfülle. Es hat damit im Wesentlichen einen vorausgegangenen Beschluss des LSG (vom 28.2.2011 - L 5 R 55/10) wiederholt, der zum gleichen Ergebnis gekommen war. Prozesskostenhilfe (PKH) für ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss hatte der Senat mit Beschluss vom 17.5.2011 (B 13 R 31/11 R) abgelehnt und das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel der Revision als unzulässig verworfen; das BVerfG hat mit Beschluss vom 23.8.2011 (1 BvR 1666/11) den Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH abgelehnt und dessen Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig sei.
- 2 Gegen das LSG-Urteil vom 17.4.2012 hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 3.5.2012, beim Bundessozialgericht eingegangen am 4.5.2012, ausdrücklich "Revision" eingelegt und sinngemäß für die Durchführung des Verfahrens PKH beantragt. Mit Schreiben vom 28.4.2012, beim BSG eingegangen am 15.5.2012, hat er ferner mit ähnlichen Formulierungen auch "Beschwerde" eingelegt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein Rechtsmittel des Klägers erfolgreich sein könnte.

III

- 5 Das vom Kläger ausdrücklich eingelegte Rechtsmittel der Revision kann keinen Erfolg haben, denn es ist unzulässig. Gemäß § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen das Urteil eines LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie in dem Urteil des LSG oder in einem Beschluss des BSG zugelassen worden ist. Das ist hier nicht der Fall. Im Urteil des LSG vom 17.4.2012 wurde vielmehr die Revision nicht zugelassen; das Schreiben des BSG vom 9.5.2012 hat den



Kläger auf die (zutreffende) Rechtsmittelbelehrung jenes Urteils nochmals ausdrücklich hingewiesen.

- 6 Das mithin im vorliegenden Fall nicht statthafte Rechtsmittel der Revision ist durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 S 1 bis 3 SGG).

IV

- 7 Einzig denkbare Rechtsmittel gegen das benannte Urteil des LSG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Dem Kläger kann aber auch hierfür PKH nicht bewilligt werden. Denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 8 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Irgendwelche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines dieser Zulassungsgründe bestehen nach summarischer Prüfung des Streitstoffs und des Vorbringens des Klägers nicht.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird.
- 10 Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Zutreffend hat das LSG ausgeführt, dass allein der Eintritt einer Erwerbsminderung nicht zur Gewährung einer entsprechenden Rente führt, sondern diese nach dem Gesetz weiter voraussetzt, dass der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre (36 Monate) mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben muss. Gesetzlich geregelt ist auch, unter welchen Voraussetzungen vor Eintritt einer Erwerbsminderung eine Drei-Fünftel-Belegung ausnahmsweise nicht erforderlich ist.



- 11 Weitere berücksichtigungsfähige Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in dem für den Kläger maßgeblichen Fünfjahreszeitraum vom 16.5.2002 bis 15.5.2007 als die vom LSG festgestellten 27 Monate vermag der Senat wiederum nicht zu erkennen. Tatbestände, die die Belegung der erforderlichen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen innerhalb des Fünfjahreszeitraums vor Eintritt des Leistungsfalls entbehrlich machen, sind ebenso wenig festzustellen. Grundsätzliche Rechtsfragen sind auch insoweit nicht erkennbar.
- 12 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (*Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil die vom LSG gegebene Begründung keine Widersprüche zur höchstrichterlichen Rechtsprechung aufweist.
- 13 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.

V

- 14 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 15 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

